

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

31. August 2022

Nummer 39

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	381
– Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	384
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn	385

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 18.08.2022	Az.: 50-223/Kr 897819
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Felix Mayer	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.08.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Kreuzner

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse –
Amt 50-223 - der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 22.08.2022	Az.: 890162
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Araz Abdul Rahman / unbekannt	

letzte bekannte Meldeadresse / aktuell unbekannten Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden in Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 22.08.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse –
Amt 50-223 - der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 24.08.2022	Az.: 890157/ 890158
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Fatima Morad / unbekannt	

letzte bekannte Meldeadresse / aktuell unbekannten Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden in Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 24.08.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 23.08.2022	Az.: AZ: 50-223/911345
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Daham, Ali geb. 12.02.1994	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 13, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.08.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bialaschik

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 18.08.2022	Az.: AZ: 50-223/900645
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Zaoui, Hind geb. 10.04.1984	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.08.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 23.08.2022	Az.: AZ: 50-223/894499
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Vilus, Jean Patrick geb. 01.09.1982	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.08.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 12.05.2022	PK-Nr. 7777.3138.5923
Betroffene/r Marcel Schneider, Waldstraße 49, 51145 Köln	
Datum 30.06.2022	PK-Nr. 7777.5563.5334
Betroffene/r Julian Buabeng, Pionierstraße 4, 53175 Bonn	
Datum 15.06.2022	PK-Nr. 7777.4707.7905
Betroffene/r Josip Suta, Gangolfstraße 11, 53111 Bonn	
Datum 16.08.2022	PK-Nr. 7777.4712.8704
Betroffene/r Josip Suta, Gangolfstraße 11, 53111 Bonn	
Datum 24.05.2022	PK-Nr. 7777.4650.6780
Betroffene/r Mohammad Akram, Laufenbergstraße 19, 53173 Bonn	
Datum 11.07.2022	PK-Nr. 7777.5546.0445
Betroffene/r Abdulaziz Rashid AT Alfahaid, Bayerstraße 41, 80335 München	
Datum 15.08.2022	PK-Nr. 7777.4987.2095
Betroffene/r Sofie Papanastassiou, Rheingasse 14, 53113 Bonn	
Datum 16.08.2022	PK-Nr. 33-21 / 2-21-R-80164
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Bootsanhängers (Heku) mit Boot, z. Zt. abgestellt in Bonn, Römerstraße (Parkplatzgelände unter BAB-Brücke)	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **19.08.2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 25

Bonn, den 18.08.2022

gez. Wiesner
Stadtbaurat

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Euskirchen, den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord von Bau - km 10+ 108 bis Bau – km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen in der Gemarkung Bonn-Endenich.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hatte der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 10.09.2020 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den 2020 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung von der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet bzw. ergänzt worden ist. Die Planänderung (1. Deckblatt) umfasst insbesondere:

- einen Erläuterungsbericht
- einen UVP - Bericht
- eine Erläuterung zum landschaftspflegerischen Begleitplan
- ein klimatisches Gutachten

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planänderungsunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planänderungsunterlagen stehen in der Zeit

vom **12.09.2022 bis einschließlich 11.10.2022**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszuliegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln eine Papierfassung der Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der Stadt Bonn eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG).

Die öffentliche Auslegung des geänderten Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **12.09.2022 bis einschließlich 11.10.2022** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Hinweis: Das Kundenzentrum Geodaten ist für Sie geöffnet. Aufgrund der Corona-virus-Krise wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Sämtliche Dienstleistungen stehen zusätzlich online zur Verfügung. Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:

Tel.: 0228 772200

E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de.

1. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 08.11.2022 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Bonn, Technisches Rathaus, Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 1. Deckblattverfahren erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPg). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/daten-schutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.